

Homburg, Stefan

Article — Manuscript Version (Preprint)

Neue Entwicklungstendenzen der deutschen Steuerpolitik

Die Steuerberatung

Suggested Citation: Homburg, Stefan (2008) : Neue Entwicklungstendenzen der deutschen Steuerpolitik, Die Steuerberatung, Stollfuß Verlag, Bonn, Vol. 51, Iss. 1, pp. 9-15

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/96403>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Neue Entwicklungstendenzen der deutschen Steuerpolitik*

StB Prof. Dr. Stefan Homburg

I. Die Vergangenheit

Das Jahr 2007 stand ganz im Zeichen der Unternehmensteuerreform, die erstaunlich geräuschlos durch Bundestag und Bundesrat verabschiedet wurde. Rückblickend kann man wohl sagen, dass dieses Jahr zugleich einen Wendepunkt der deutschen Steuerpolitik markierte: Seit langer Zeit hatte die Steuerpolitik versucht, die Tarife zu senken und diese Maßnahme ganz oder zum Teil durch überwiegend sachgerechte Erweiterungen der Steuerbemessungsgrundlagen gegenzufinanzieren. Dieser Kurs fand den Beifall vieler Beobachter, die sich davon – den klassischen Forderungen Adam Smiths folgend – ein Mehr an Gleichmäßigkeit, Bestimmtheit und Billigkeit der Besteuerung versprachen. Denn es erscheint gerechter, alle Einkommen einheitlich mit moderaten Sätzen zu belasten, als manche Einkommen verschärft zu besteuern und andere zu privilegieren; zugleich macht der erstere Weg schwierige und streitanfällige Abgrenzungen entbehrlich und dient insofern dem Vereinfachungsziel.

Die Politik der Tarifsenkung plus Erweiterung der Bemessungsgrundlage hat zwei Wurzeln. Sie ist erstens Spätfolge des Zweiten Weltkriegs, in dessen Nachgang die Alliierten einen wesentlichen Einfluss auf die Steuersätze nahmen und diese hoch ansetzten – in der Spitze bis zu 95 Prozent –, weil sie anfangs kein Interesse an einer wirtschaftlichen Genesung Deutschlands hatten und womöglich auf Reparationszahlungen nach Art des 1924 vereinbarten *Dawes-Plans* hofften. Weil sich die Militärkommandanten, wie alle Steuerläien, auf den Tarif konzentrierten, zur Bemessungsgrundlage aber keine Vorgaben machten, erscheint es als legitime Notwehr, wenn die deutschen Akteure für gezielte Besteuerungslücken sorgten, um Prosperität überhaupt erst zu ermöglichen. Aus diesem steuerlichen Gleichgewicht des Schreckens – hohe Steuersätze einerseits, klaffende Lücken in der Bemessungsgrundlage andererseits – herauszukommen, hat einige Jahrzehnte gedauert.

Unterstützt wurde diese Tendenz durch den weltweit zunehmenden Einfluss der Steuerwissenschaft. Die Geschichte des Wirtschaftsprofessors *Arthur Laffer*, der die nach ihm benannte Kurve bei einem Restaurantessen auf eine Serviette gemalt und damit die Regierung *Reagan* auf seine Seite gezogen haben soll, ist inzwischen legendär. *Laffers* Kurve

* Vortrag auf dem 30. Deutschen Steuerberatertag am 22. Oktober 2007 in Salzburg. Der Verfasser ist Direktor des Instituts für Öffentliche Finanzen der Leibniz Universität Hannover und niedergelassener Steuerberater in Hannover.

illustriert eine Einsicht, die in Europa schon lange unter der Bezeichnung „*Swiftsches* Steuereinkommens“ bekannt war: Hiernach führen höhere Steuersätze nicht unbedingt zu Mehreinnahmen, wenn man die Ausweichreaktionen der Zensiten berücksichtigt. Umgekehrt bedeuten Tarifsenkungen nicht notwendig Steuerausfälle. Die damit intellektuell vorbereiteten Steuersatzsenkungen der amerikanischen Reformen der 1980er Jahre dienten weltweit als Vorbild. Inzwischen sind die USA als Initiator dieser Politik jedoch überholt – man könnte fast sagen: abgehängt – worden, und zwar namentlich von zahlreichen osteuropäischen und asiatischen Staaten.

Nach Deutschland schwappte diese Bewegung mit der üblichen Verzögerung von etwa zehn Jahren¹. Waren die Rufe der *Goerdeler*-Kommission² zunächst noch weitgehend ungehört verhallt, erhielt die deutsche Steuerreformdiskussion mit den 1995 präsentierten Vorschlägen der *Bareis*-Kommission³ einen unerwarteten Impetus. Die Kommission hatte eigentlich nur Methoden zur vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Freistellung des Existenzminimums entwickeln sollen, doch nutzte sie die Gelegenheit zu einem Rundumschlag, der Deutschland anfangs erschütterte. Während die Bundesregierung die Vorstellung einer Grundsanierung des Einkommensteuerrechts zunächst noch brüsk zurückwies und die *Bareis*-Vorschläge am liebsten in der Schublade hätte verschwinden lassen, bekam die Diskussion alsbald eine beträchtliche Eigendynamik, die zehn Jahre anhielt und in den noch radikaleren Ideen kulminierte, die *Paul Kirchhof* als Schatten-Finanzminister im Wahlkampf 2005 präsentierte. Mit dem Ausgang dieser Wahl – der nur knapp vermiedenen Niederlage der Union und dem Einzug der Linkspartei ins Parlament – hat sich diese Entwicklung erledigt. Die Politik hat instinktiv erkannt, dass die Transferempfänger mittlerweile in Deutschland die Mehrheit stellen und eine starke Nachfrage nach hohen Spitzensteuersätzen entfalten; sie hat diese Nachfrage umgehend durch Einführung der sogenannten „Reichensteuer“ bedient. Seither marschieren Union und SPD kräftig nach links. Hiervon zeugen die Zunahme der Steuerquote und eine wahre Lawine von Steuererhöhungsgesetzen – beginnend mit dem Verlustverrechnungsbeschränkungsgesetz⁴ über die Mehrwertsteuererhöhung⁵ und das SEStEG⁶ bis zum aktuellen Jahressteuergesetz 2008⁷.

1 Allerdings hatte sich der DStV schon früh, nämlich im Jahre 1986, für diesen Weg ausgesprochen.

2 Bundesministerium der Finanzen (1991).

3 Bundesministerium der Finanzen (1995).

4 Gesetz zur Beschränkung der Verlustverrechnung im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3683).

5 Haushaltsbegleitgesetz 2006 vom 29. Juni 2006 (BGBl. I S. 1402).

6 Gesetz über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (SEStEG) vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2782).

7 Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2008 vom 10. August 2007 (BR-Drucksache 544/07).

II. Der Wendepunkt

Dass die Entwicklung jetzt in neue Bahnen gerät, beruht aber nicht nur auf der Ablehnung von Radikalreformen durch die Öffentlichkeit. Ein tieferer Grund liegt vielmehr darin, dass zahlreiche Vorschläge zur Erweiterung der Bemessungsgrundlage bereits umgesetzt wurden und allmählich die Munition für eine sachgerechte Fortsetzung dieses Weges ausgeht. Um nicht missverstanden zu werden: Immer noch gibt es Lücken, die mit einer Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit wenig zu tun haben. Die verbleibenden Ausnahmen – wie die Absetzbarkeit von Parteispenden oder die Steuerfreiheit der Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge – sind aber politisch so gut wie unantastbar. An diese Sieger im darwinistischen Überlebenskampf der Steuerprivilegien traut sich der Gesetzgeber nicht heran. Daher erweitert man die Bemessungsgrundlage nunmehr an Stellen, und hierin liegt der durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 markierte Wendepunkt, an denen Erweiterungen systematisch nicht nur nicht angeraten, sondern falsch sind.

Leser der Bildzeitung und Zuschauer der Tagesschau haben zwar den Eindruck gewonnen, durch die Unternehmensteuerreform seien lediglich der Körperschaftsteuersatz gesenkt und einige Schlupflöcher beseitigt worden. Doch dieser Eindruck trügt. Vielmehr hat der Gesetzgeber durch Maßnahmen wie die Zinsschranke (§ 4h EStG), die Verlustabzugsbeschränkung (§ 8c KStG) oder die Funktionsverlagerungsnorm (§ 1 Abs. 3 AStG) Regelungen getroffen, die keinesfalls als Missbrauchsregeln gelten können, weil ihnen jeder spezifische Fokus auf Missbräuche abgeht. Besonders deutlich wird dies bei der Verlustabzugsbeschränkung nach § 8c KStG, die – obwohl in der Literatur teils noch immer irreführend als „Mantelkaufsregelung“ apostrophiert – nicht auf den Kauf einer funktionslosen Kapitalgesellschaft abzielt, sondern auf den ganz normalen Unternehmenskauf. Mit dem Abfeuern solcher Schrotladungen auf das normale Wirtschaftsgeschehen nimmt der Gesetzgeber schwere Kollateralschäden in Kauf. Die Mahnung *Wolfgang Schöns* bei der Anhörung im Bundestagsfinanzausschuss⁸, Gott habe eine Stadt mit 1.000 Sündern verschonen wollen, wenn nur zehn Gerechte darin lebten⁹, blieb wirkungslos. Statt dessen werden in Zukunft 1.000 Gerechte wegen zehn Sündern traktiert.

Die intendierte Verschärfung des § 42 Abs. 1 AO¹⁰ setzt dem ganzen die Krone auf: Um nämlich den christlichen Anschein zu wahren, will man nunmehr alle Steuerpflichtigen gesetzlich zu Sündern erklären – als Gerechter soll nur noch gelten, wer seine Unschuld beweisen kann! Diese Neuregelung des Gestaltungsmissbrauchs ist nicht nur rechtsstaatlich bedenklich, sondern auch deshalb, weil sie tatbestandlich an Motive des Gesetzgebers anknüpft. Wer in Berlin herumkommt, weiß, dass der Gesetzgeber selten bewusste Moti-

⁸ *Schön* (2007).

⁹ 1. Mose 18, 32.

¹⁰ Siehe Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2008 (FN 7), S. 28.

ve hat. In der Demokratiepraxis rasonieren keineswegs fachkundige Volksvertreter im herrschaftsfreien Diskurs über Novellen. Vielmehr läuft die Gesetzgebung insbesondere in der Zeit der großen Koalition nach folgendem Muster ab: Erstens ersinnen Oberamtsräte in ihren Stuben teils abstruse Steuerverschärfungen – zweitens erteilt ein völlig überschätzter Bundesfinanzminister diesen seinen Segen – drittens wird die Sache in sogenannten Elefantenrunden von ahnungslosen Generalisten festgeklopft – und schließlich winken in Fraktionszwang und Parteidisziplin eingebundene Angehörige der gesetzgebenden Organe die Sache durch, damit dem Grundgesetz zumindest formal Genüge getan ist¹¹.

Bei der Behandlung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 trat dieser Mechanismus besonders klar und erschreckend zutage¹². Vergleicht man den Kabinettsentwurf¹³ und die im Bundesgesetzblatt veröffentlichte Fassung¹⁴, so sind Änderungen nur mittels einer Lupe erkennbar. Obwohl in der öffentlichen Anhörung des Bundestagsfinanzausschusses fast alle Sachverständigen vehemente Kritik an der geplanten Verlustabzugsbeschränkung äußerten, haben die Volksvertreter hier rein gar nichts verändert. Die Mitwirkung der Abgeordneten an der Gesetzgebung, wie man sie wohl nennen muss, kulminierte vielmehr in der Großtat, die Grenze für die Inanspruchnahme des § 7g EStG heraufzusetzen – und zwar von 210.000 Euro auf sage und schreibe 235.000 Euro.

III. Die Gegenwart

Damit sind wir in der Gegenwart angekommen, die sich für Steuerpflichtige und ihre Berater überraschend ungemütlich darstellt: Kaum jemand hatte vor der letzten Wahl mit massiven Steuererhöhungen gerechnet, zumal der größere der jetzigen Koalitionspartner die Steuern ja senken statt erhöhen wollte. Auch die Vielzahl belastender Nickeligkeiten im Unternehmensteuerreformgesetz 2008 hat manchen auf dem falschen Fuß erwischt. Dabei war diese Entwicklung noch in Grenzen vorhersehbar, weil es sich bei der Steuererzeugung um ein Spiel mit Verlängerung und Wiederholung handelt: Maßnahmen, die zunächst scheitern, werden im nächsten Zug dann oft doch umgesetzt. Das gilt auch für manche Elemente des Unternehmensteuerreformgesetzes.

Zur Illustration dieser These schaue man nur in den fünf Jahre alten fast vergessenen Entwurf eines Steuervergünstigungsabbaugesetzes¹⁵, ein 17 Mrd. Euro schweres Steuererhöhungspaket, das *Elmar Brandt* zu seinem berühmten „Steuer-Song“ inspirierte, in der Öffentlichkeit riesige Empörung auslöste und den Abgang des rot-grünen Projekts ein-

11 *Wassermeyer* (2007) sieht einen „dramatischen Verfall des gesetzgeberischen Niveaus“.

12 Nach Aussage eines Mitglieds des Bundestagsfinanzausschusses hat der Ausschuss das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 nicht ein einziges Mal inhaltlich debattiert.

13 Entwurf eines Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 vom 27. März 2007 (BT-Drucksache 16/4841).

14 Unternehmensteuerreformgesetz 2008 vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912).

15 Entwurf eines Gesetzes zum Abbau von Steuervergünstigungen und Ausnahmeregelungen (Steuervergünstigungsabbaugesetz – StVergAbG) vom 2. Dezember 2002 (BT-Drucksache 15/119).

leitete. Darin trifft man viele alte Bekannte wieder, zum Beispiel die Idee (§ 8 Nr. 7 GewStG-E), ein Viertel der Miet- und Pachtzinsen dem Gewerbeertrag hinzuzurechnen, und zwar unabhängig davon, ob die Zinsen beim Vermieter gewerbesteuerpflichtig sind. Der rot-grüne Entwurf stellte zwar heraus, dass Mieten, Pachten und Leasingraten wegen der Kürzung nach § 9 Nr. 4 GewSt keiner Doppelbesteuerung unterlägen¹⁶, doch blieb das Steuervergünstigungsabbaugesetz ohnehin folgenlos, weil sich der unionsdominierte Bundesrat als Schutzpatron der Steuerzahler gerierte und seine Zustimmung verweigerte; nur ein Torso des Entwurfs fand den Weg ins Gesetzblatt¹⁷.

Pikant und für die Steuerpflichtigen ab Januar 2008 relevant ist nun, dass die Union unter neuen politischen Vorzeichen nicht nur der von Rot-Grün ausgeheckten Hinzurechnung zugestimmt, sondern darüber hinaus die Streichung von § 9 Nr. 4 GewSt gebilligt hat. Aus diesem Grund können Leasingraten, die der Leasingnehmer seinem Gewerbeertrag hinzurechnet, vom Leasinggeber künftig nicht mehr abgezogen werden. Erst infolge dieser Streichung – und nicht infolge der Hinzurechnung selbst – unterliegen Leasingraten künftig einer Doppelbelastung, die die Entscheidungen der Unternehmen, ob sie mieten oder kaufen wollen, verzerrt und der Leasingbranche einen schweren und durch nichts zu rechtfertigenden Schaden zufügt. Man kann darin eine verspätete Rache der Financer sehen, die jahrelang ihre Steuerverschärfungsphantasien mangels Zustimmung des Bundesrates nicht verwirklichen konnten und nun, mit einer ausgabefreudigen Union an der Spitze der Bundesregierung, doch noch zu ihrem Recht kommen.

Die späte Rache des Apparats und der Finanzhunger der großen Koalition – die ausgaben-seitig ungemein viele Klientele zu bedienen hat – waren zumindest für Kenner voraussehbar. Wirklich überraschend und konsternierend ist aber das völlige Versagen der Regierung bei der Bewältigung zweier zentraler steuerpolitischer Probleme. Dabei handelt es sich einerseits um die Vereinfachung des Steuerrechts und andererseits um dessen Anpassung an europarechtliche Vorgaben. Diese beiden Punkte seien nun etwas eingehender betrachtet.

1. Vereinfachung des Steuerrechts

Es kann selbstverständlich kein Steuerrecht geben, das der normale Bürger versteht. Forderungen in diese Richtung sind populistisch und ebenso unsinnig wie der Ruf nach einem Automobil, das jeder versteht (solche Fahrzeuge wurden zuletzt im 19. Jahrhundert gebaut). Zu fordern ist vielmehr ein Steuerrecht, das Finanzbeamte und Steuerberater verstehen und das von Parlamentariern ansatzweise überblickt werden kann. Hiervon sind wir weit entfernt – zumindest nach Ansicht des Bundesrechnungshofs, der unlängst das Ergebnis einer verdienstvollen mehrjährigen Untersuchung zur Praxis der Steuererhebung

¹⁶ Entwurf (FN 15), S. 45.

¹⁷ Gesetz zum Abbau von Steuervergünstigungen und Ausnahmeregelungen (Steuervergünstigungsabbaugesetz – StVergAbG) vom 16. Mai 2003 (BGBl. I S. 660).

in Deutschland veröffentlicht hat¹⁸. Die zentrale Schlussfolgerung des Bundesrechnungshofs lautet: „Eine durchgreifende Vereinfachung des deutschen Steuerrechts ist unerlässlich, weil die Steuerverwaltung längst nicht mehr in der Lage ist, die Vielzahl der äußerst komplizierten Regelungen entsprechend dem Willen des Gesetzgebers umzusetzen.“¹⁹

Zur Illustration seiner Einschätzung lässt der Bundesrechnungshof mehrere Finanzämter anonym zu Worte kommen. Eines von ihnen äußert sich wie folgt: „Eine Bundesregierung wird die Grenzen der Umsetzung der Gesetzesänderungen in ein Rechnerprogramm erst verstehen, wenn die Financer dieser Regierung das jährliche Weihnachtsgeschenk im Februar zurückgeben und ihr erklären, dass die Gesetze nicht mehr in die Rechnertechnik umgesetzt werden können. Leider haben die Landesfinanzminister solch einen Schritt noch nicht gewagt ... Wenn Weihnachten vorüber ist, freuen sich in den Finanzämtern alle Bediensteten auf Ostern. Denn spätestens im April werden die Fehler in der weihnachtlichen Gesetzgebung wieder repariert. Mit dem Ostergeschenk kommt dann auch das erste Steueränderungsgesetz zu dem Vorhergehenden. Die Steuerpflichtigen verstehen dies überhaupt nicht mehr. Die Steuerberater und die Finanzämter werden dann mit etlichen telefonischen Anfragen überhäuft und können nicht vernünftig Auskunft geben.“²⁰

Nach Einschätzung eines anderen Finanzamts hat keine Gesetzgebung der vergangenen Jahre zu einer Vereinfachung des Steuerrechts geführt – obwohl die Bundesregierung genau dieses Ziel in praktisch jedem ihrer Entwürfe herausstellt. Vielmehr habe jede Gesetzesänderung Mehraufwand mit sich gebracht. Dieses Finanzamt weist unter anderem darauf hin, dass § 52 EStG mittlerweile 65 Absätze umfasst. Man mag hinzufügen, dass die Anwendungsvorschriften nunmehr durch § 52a EStG komplettiert werden, der bereits in der Erstfassung 18 Absätze mit zusätzlichen Anwendungsvorschriften für die neue Abgeltungsteuer enthält.

Weiterhin liest man in der Untersuchung des Bundesrechnungshofs kopfschüttelnd von „Durchwinktagen“ oder gar „grünen Wochen“, in denen die Finanzämter ohne jede Prüfung veranlagten, weil sie der Arbeitsflut anders nicht Herr werden. Dass diese Veranlagungen auch noch studentischen Hilfskräften obliegen, steht in denkbar krassem Widerspruch zu den rechtsstaatlichen Prinzipien gleichmäßiger und gerechter Steuerfestsetzung. Bemerkenswert ist die Studie des Bundesrechnungshofs aber vor allem deshalb, weil sie in Berlin nicht die mindeste Resonanz fand. Ganz im Gegenteil fühlte sich die Regierung bemüßigt, zeitgleich mit dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 die massivste Verkomplizierung des Steuerrechts ins Werk zu setzen, die Deutschland je gesehen hat. Diese These sei anhand dreier neuer Ausnahmebestimmungen illustriert.

18 Bundesrechnungshof (2006).

19 Bundesrechnungshof (FN 18), 158.

20 Bundesrechnungshof (FN 18), Seite 54 f.

a) Zinsschranke

Dem neuen § 4h EStG zufolge, der für Unternehmen mit kalendergleichem Wirtschaftsjahr ab dem 1. Januar 2008 gilt, sind Schuldzinsen auch bei klarer betrieblicher Veranlassung nicht mehr unbeschränkt als Betriebsausgabe abziehbar. Vielmehr wird der Abzug, soweit die Zinsaufwendungen die Zinserträge des Unternehmens übersteigen, willkürlich auf 30 Prozent des steuerlichen EBITDA beschränkt. Das ist ein schwerer und schlechterdings unakzeptabler Eingriff in das Nettoprinzip als das konstitutive Prinzip der Einkommensbesteuerung. Zahlreiche Unternehmen – namentlich aus der Immobilien- und der Leasingbranche – werden durch die Zinsschranke gezwungen, ihre Finanzierung zu ändern, um steuerliche Nachteile abzuwenden.

Für andere Branchen mag die Beschränkung des Abzugs des Zinssaldos auf 30 Prozent des steuerlichen EBITDA im Normalfall ausreichen. Das ist aber nicht der entscheidende Punkt. Der entscheidende Punkt liegt vielmehr darin, dass ein Unternehmen in Krisenzeiten – also dann, wenn seine Geschäfte eben nicht normal verlaufen – in die steuerliche Bredouille kommt. In dem Maße nämlich, wie das steuerliche EBITDA schrumpft oder im Extremfall negativ wird, muss das Unternehmen zusätzlich zu den Schuldzinsen hohe Steuern auf fingierte Gewinne zahlen, weil der Zinsabzug ganz oder zum Teil versagt bleibt. Für manche Unternehmen wird dies das endgültige Aus bedeuten. Die Komplexität der Neuregelung ist jedenfalls enorm²¹; man denke etwa an den eigentümlichen Konzernbegriff, der im Unklaren lässt, wo genau der Konzern anfängt und aufhört, oder an Betriebsaufspaltungen, die laut Entwurfsbegründung von der Zinsschranke ausgenommen sind, dem Gesetzeswortlaut aber eindeutig unterfallen²².

Wie konnte eine solch unsinnige Vorschrift entstehen, die im Ausland nirgends ein Parallele hat, weil die USA und einige wenige andere Staaten, die formal ähnliche Abzugsverbote kennen, diese immerhin auf reine Gesellschafterdarlehen beschränken²³, während die deutsche Regelung bewusst ganz normale Bankdarlehen trifft? Die § 4h EStG motivierende Litanei ist sattsam bekannt: Danach dürfen in Deutschland erwirtschaftete Fremdkapitalerträge hierzulande – leider – nicht besteuert werden. Warum nicht? Weil die von Deutschland ratifizierten Doppelbesteuerungsabkommen und die von Deutschland gebilligte Zins- und Lizenzrichtlinie²⁴ den Quellenabzug weitgehend ausschließen. Und warum hat Deutschland dem zugestimmt? Weil unser Land als einer der größten Kapitalexporentheure der Welt davon profitiert, dass seine Partnerstaaten auf die Erhebung von Quellensteuern verzichten. Im Ausland nicht erhobene Quellensteuern brauchen nämlich nicht zu Lasten des inländischen Steueraufkommens angerechnet zu werden. Indem der deutsche

21 Vgl. Förster (2007)..

22 Entwurf eines Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 (FN 13), S. 82.

23 Homburg (2007).

24 Richtlinie 2003/49/EG des Rates vom 3. Juni 2003 über eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten, Amtsblatt Nr. L 157 vom 26. Juni 2003, S. 49. Die Verabschiedung dieser Richtlinie setzte Einstimmigkeit im Rat voraus.

Fiskus von den korrespondierenden Steuermehreinnahmen profitiert, kann er nicht ernstlich Mindereinnahmen beklagen, die dadurch entstehen, dass neben den anderen Staaten auch Deutschland selbst Abstand vom Quellensteuerabzug nimmt. Hierin liegt eine völlig verquere Sicht, die das *quid pro quo* dieser internationalen Vereinbarungen verkennt. Wenn man aber meint, der bilaterale Verzicht auf den Quellensteuerabzug schade Deutschland im Saldo, dann hätte man die Vereinbarungen eben nicht abschließen sollen. Auf keinen Fall kann es angehen, dass Deutschland das Verbot, den Zinsgläubiger mit Quellensteuern zu belasten, unterläuft, indem es formal den Zinsschuldner zum Steuerschuldner erklärt. Dieses der Zinsschranke unterliegende Manöver ist viel zu geistlos und durchsichtig. Es wird mit hoher Wahrscheinlichkeit von den Gerichten, insbesondere dem EuGH, durchschaut werden und dort keinen Bestand haben. Insofern täte das Bundesministerium der Finanzen gut daran, schon ab kommendem Jahr alle Steuerbescheide, die auf der Zinsschranke beruhen, für vorläufig zu erklären, wie dies seit einigen Wochen hinsichtlich der Entfernungspauschale geschieht.

b) Abgeltungsteuer

Als zweites Beispiel für die immer weiter fortschreitende Zerstückelung und Verkomplizierung des Steuerrechts sei die Abgeltungsteuer angeführt. Sie lässt sich mit Fug und Recht als „deutscher Weg zur Steuervereinfachung“ apostrophieren. Aus der gut gemeinten Idee, die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen zu erleichtern, ist im politischen Prozess ein steuertechnisches Monster geworden, bestehend aus einer begünstigenden Ausnahme (§ 32d Abs. 1 EStG), etlichen Rückausnahmen (§ 32d Abs. 2 EStG), mehreren Optionsrechten (§ 32d Abs. 4 und 6 EStG) und unzähligen Übergangsregelungen (§ 52a EStG). Die Jahresbescheinigungen nach § 24c EStG, die das Ausfüllen der Anlagen KAP und AUS erleichtert hatten, wurden gestrichen, was sehr bedauerlich ist, weil die Gesamteinkünfte einschließlich der Kapitalerträge nach § 32d Abs. 1 EStG auch künftig in vielen Fällen ermittelt werden müssen: Jeder Steuerberater sollte sich klarmachen, dass er die vollständigen Kapitalerträge des Mandanten unter anderem dann benötigt, wenn der Mandant Transfers erhält (§ 2 Abs. 5a EStG), Ausgaben für steuerbegünstigte Zwecke oder außergewöhnliche Belastungen geltend macht (§ 2 Abs. 5b EStG) oder niedrige oder negative Einkünfte aus anderen Einkunftsarten hat (§ 32d Abs. 6 EStG); ebenso bei nicht ausgeschöpftem Sparer-Pauschbetrag, nicht berücksichtigten Verlusten bzw. Verlustvorträgen im Sinne des § 43a EStG oder bei noch anzurechnenden ausländischen Steuern (§ 32d Abs. 4 EStG).

Ebenso wichtig wie die administrative Komplexität der Abgeltungsteuer ist der Umstand, dass sie die Steuerplanung namentlich der Unternehmen vor ganz neue Herausforderungen stellt. Während das Unternehmensteuerreformgesetz die Eigenkapitalbasis der deutschen Unternehmen angeblich stärken soll²⁵, dürfte inzwischen allgemein geläufig sein,

25 Entwurf (FN 14), S. 57.

dass die Abgeltungsteuer genau das Gegenteil bewirkt²⁶. Denn die mit bis zu 45 Prozent Einkommensteuer belasteten Eigenkapitalerträge werden im Vergleich zu den mit 25 Prozent Abgeltungsteuer belegten Fremdkapitalerträgen diskriminiert. Die starke Tarifspreizung, die unter Berücksichtigung von Gewerbesteuerüberhängen oder Kirchensteuer deutlich über 20 Prozentpunkte betragen kann, löst für sich genommen eine Flucht ins Fremdkapital aus. Dem wiederum wirkt aber die Zinsschranke entgegen. Folglich hat die Steuerplanung künftig zwischen Scylla (Spitzensteuersatz) und Charybdis (Zinsschranke) zu arbitragieren. Es ist unglaublich, wie die Entwurfsbegründung diesen steuersystematischen Rückschritt auch noch als „weitgehende Rechtsform- und Finanzierungsneutralität“²⁷ verkauft.

c) Begünstigung einbehaltener Gewinne von Personenunternehmen

Bei der Begünstigung einbehaltener Gewinne von Personenunternehmen nach § 34a EStG handelt sich um die wohl schwierigste Neuerung, die uns die Unternehmensteuerreform beschert hat. Die Begünstigung soll in erster Linie jene Unternehmer ruhigstellen, die sich ab dem kommenden Jahr mit der „Reichensteuer“ konfrontiert sehen, denn ihnen war im Koalitionsvertrag zugesagt worden, sie würden von der „Reichensteuer“ auf Dauer verschont²⁸. Für die Komplexität der neuen Norm spricht, dass sie in den Literaturbeiträgen nicht immer korrekt wiedergegeben wird. Deshalb noch einmal in Kurzform: Einbehaltene Gewinne können künftig mit einem Satz von 28,25 Prozent versteuert werden. Hinzu treten der Solidaritätszuschlag sowie gegebenenfalls ein Gewerbesteuerüberhang und die Kirchensteuer. Soweit der Unternehmer Gewinnanteile entnimmt, um seine privaten Steuerschulden zu begleichen, kann er die Begünstigung nicht für den gesamten Gewinn beanspruchen. Hierdurch liegt die effektive Belastung im hypothetischen Fall eines Unternehmers, der nichts für seinen privaten Konsum entnimmt, deutlich über der vergleichbaren Belastung des Gesellschafters einer vollthesaurierenden GmbH²⁹. Das Ziel einer rechtsformneutralen Besteuerung einbehaltener Gewinne wurde durch handwerklichen Murks verfehlt.

Spätere Entnahmen der zuvor begünstigt besteuerten Gewinnanteile unterliegen einer Nachversteuerung. Der effektive Nachversteuersatz beträgt aber keineswegs 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag. Denn der formale Satz 25 Prozent wird auf einen sogenannten nachversteuerungspflichtigen Betrag angewandt, der sich laut § 34a Abs. 3 Satz 2 EStG aus dem begünstigt besteuerten Betrag abzüglich der darauf entfallenden

26 *Homburg* (2007).

27 Entwurf (FN 14), S.53.

28 Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 11. November 2005, S. 68: „Nach Inkrafttreten der Unternehmenssteuerreform zum 1.1.2008 betrifft [die Anhebung des Spitzensteuersatzes von 42 auf 45 Prozent] nur die nichtgewerblichen Einkünfte.“ Rechtstechnisch wurde dieses Versprechen zunächst durch den Entlastungsbetrag nach § 32c EStG umgesetzt. Gemäß § 52 Abs. 44 EStG wird der Entlastungsbetrag jedoch letztendlich für das Jahr 2007 gewährt.

29 Zur Herleitung der genauen Werte *Homburg, Houben und Maiterth* (2007).

Steuer und den darauf entfallenden Solidaritätszuschlag errechnet. In Abwesenheit von Gewerbe- und Kirchensteuer ergibt dies eine effektive Nachversteuerungsbelastung in Höhe von 18,5 Prozent³⁰.

Die Begünstigungsregelung verlangt von Steuerpflichtigen und Finanzverwaltung, die jeweils begünstigt besteuerten Gewinnanteile gesondert festzuhalten. Zur Nachversteuerung kommt es nicht nur bei Entnahmen, sondern auch in vielen weiteren Fällen, etwa bei Veräußerung oder Umwandlung des Betriebs. Vor allem aber erhöht § 34a EStG die Planungskosten deutlich, weil selbstverständlich jeder Unternehmer wissen will, inwieweit die Inanspruchnahme der Begünstigung für ihn vorteilhaft ist. Dies zu beantworten ist weit schwieriger, als man auf den ersten Blick meinen mag. Sieht man zur Vereinfachung von Gewerbe- und Kirchensteuer ab, beträgt die maximale Belastung begünstigt versteuerten Gewinnanteile zunächst 36,2 Prozent. Diese Zahl ergibt sich aus dem Zusammenwirken des begünstigten Satzes von 28,25 Prozent mit der tariflichen Einkommensteuer (hier: 45 Prozent) auf die Entnahme des zur Steuerzahlung notwendigen Betrags. Berücksichtigt man außerdem die Nachversteuerung, steigt die Belastung unter den getroffenen Annahmen bis auf 48,0 Prozent. Man kann diesen Wert noch relativ leicht nachrechnen, doch ist er irrelevant, weil er auf der Fiktion einer sofortigen Entnahme des zunächst begünstigt besteuerten Gewinns beruht. Die Begünstigung wird aber nur von Unternehmern in Anspruch genommen werden, die den einbehaltenen Gewinn eine Weile im Unternehmen stehen lassen wollen.

Wie hoch ist also die Belastung eines zunächst begünstigt besteuerten Gewinns, der für eine bestimmte Zeitspanne im Unternehmen belassen wird? Hierzu findet man in der Literatur lediglich die Antwort, der gesuchte Wert sei um so niedriger, je länger der betrachtete Zeitraum. Das stimmt zwar, ist aber nicht sehr präzise. Eine Antwort lässt sich in Anlehnung an die *corporate finance* Literatur formulieren³¹. Hierzu bezeichne r^s die Kapitalkosten der Selbstfinanzierung, i den Bruttoertrag einer Alternativanlage, kurz Marktzins genannt, und s^a den Abgeltungsteuersatz. Auf Grundlage der von Devereux, Griffith und Klemm beschriebenen Methode zur Berechnung von Effektivsteuersätzen erhält man den effektiven Grenzsteuersatz als

$$(1) \quad \text{Effektiver Grenzsteuersatz} = \frac{r^s - (1 - s^a) \times i}{r^s}.$$

Der effektive Grenzsteuersatz ist die Differenz zwischen Bruttoertrag und Nettoertrag, dividiert durch den Bruttoertrag. Die Kapitalkosten der Selbstfinanzierung r^s entsprechen jener Rendite vor Steuern, bei der der Investor zwischen Einbehalt und Entnahme indifferent ist, während $(1 - s^a) \times i$ die Nettorendite der Alternativanlage repräsentiert; diese entspricht konstruktionsgemäß der Nettorendite der Grenzinvestition. Im neuen System

30 Unter www.steuer-homburg.de/Unternehmensteuerreform bietet der Verfasser ein kostenloses Excelmodul an, das zur Berechnung der Effektivbelastungen im neuen System dient.

31 Vgl. etwa Devereux, Griffith and Klemm (2002).

liegen die Kapitalkosten grundsätzlich über dem Marktzins, weil unternehmerisches Handeln im Vergleich zu Finanzmarktanlagen steuerlich diskriminiert wird, es gilt also $r^s > i$. Um ein Gefühl für Größenordnungen zu vermitteln, zeigt die folgende Tabelle verschiedene Effektivsteuersätze in Abhängigkeit vom Planungshorizont. Die Werte beruhen auf der Annahme, dass der Unternehmer dem neuen Spitzensteuersatz von 45 Prozent unterliegt, weder Gewerbe- noch Kirchensteuer zahlt und die zur Begleichung der Steuerschuld notwendigen Beträge entnimmt. Außerdem wurde ein Marktzins von 4 Prozent unterstellt³².

Planungshorizont	5 Jahre	10 Jahre	25 Jahre	∞
Effektivsteuersatz	40,3 %	38,3 %	37,1 %	36,2 %

Die effektive Steuerbelastung einbehaltener Gewinne nimmt erwartungsgemäß mit wachsendem Planungshorizont ab. Sie fällt asymptotisch auf den Wert (36,2 %), den man unter Vernachlässigung der Nachversteuerung errechnet. Bei einem unendlichen Planungshorizont spielen Einmaleffekte wie die Nachversteuerung nämlich keine Rolle; man kennt dieses Resultat aus der *corporate finance* Literatur. Das neue Steuerregime macht es aber nicht nur erforderlich, diese Literatur zu kennen. Vielmehr dürfen nicht alle gewohnten Ergebnisse unbesehen übertragen werden – die neue Form der Besteuerung von Personenunternehmen ist konzeptionell schwieriger als die Besteuerung der Kapitalgesellschaften. Ohne diesen Aspekt hier vertiefen zu können, sei nur folgendes hervorgehoben: Die in der Tabelle gezeigten Werte beruhen auf einer „optimalen Antragspolitik“. Diese besteht darin, den Antrag auf begünstigte Besteuerung nach § 34a EStG für den ursprünglichen Gewinn und die darauf entfallenden Erträge in manchen Jahren zu stellen und in anderen Jahren nicht. Eine Stellung des Antrags in *jedem* Jahr ist, wie man mathematisch zeigen kann, unter keinen Umständen optimal³³. Nachfolgend seien die Effektivsteuersätze mit jenen verglichen, die sich bei sonst identischen Annahmen ergeben, wenn der persönliche Steuersatz nicht 45, sondern 42 Prozent beträgt:

Planungshorizont	5 Jahre	10 Jahre	25 Jahre	∞
Effektivsteuersatz	44,3 %	43,0 %	38,4 %	34,9 %

Bemerkenswert ist hierbei, dass die ersten drei Werte für den Effektivsteuersatz *höher* sind als in der vorhergehenden Tabelle, obwohl der persönliche Steuersatz *niedriger* ist. Wer

32 Die Berechnungen beruhen auf den Formeln in: *Homburg, Houben und Maiterth* (2008).

33 Siehe hierzu die Literaturangabe in FN 32.

dieses hübsche Paradox zu deuten vermag, hat das neue System verstanden.³⁴ Und wer nicht, der zahlt eben Dummensteuer oder hat ein Haftungsproblem.

Als Zwischenfazit in Sachen Steuervereinfachung ist demnach folgendes festzuhalten: Statt auf den Bundesrechnungshof zu hören, hat der Gesetzgeber das Steuerrecht durch die Unternehmensteuerreform administrativ und konzeptionell wesentlich verkompliziert. Auch der neue Normenkontrollrat, an den sich manche Hoffnung knüpfte, hat das nicht verhindern können: Er schreibt inzwischen schon gewohnheitsmäßig, das Steuerrecht werde durch den jeweiligen Entwurf komplizierter, und der Bundestag verabschiedet die Änderungen gleichwohl. Vermutlich wird auch hier erst eine krisenhafte Situation, in der die Finanzbeamten dem Gesetzgeber nicht mehr folgen (können), einen Kurswechsel bewirken.

2. Anpassung des Steuerrechts an europäische Vorgaben

Ein zweites Feld, auf dem der Gesetzgeber vor den wirklichen Problemen versagt hat, betrifft die Anpassung des deutschen Steuerrechts an europarechtliche Vorgaben. Hierbei ist eine klare Tendenz erkennbar, dass Deutschland Vorgaben des EuGH nicht zur Abschaffung ungeeigneter Normen nutzt, sondern Neutralitätsverletzungen, die ursprünglich nur im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Transaktionen auftraten, auf Inlandsfälle erweitert. Dies begann mit der „Wegelagerersteuer“ nach § 8b Abs. 5 KStG, wonach fünf Prozent der vereinnahmten Dividende als nichtabziehbare Betriebsausgabe gelten, und setzt sich ab dem kommenden Jahr mit der kumulativen Besteuerung von Mieten, Pachten und Leasingraten gemäß § 8 Nr. 1 Buchstabe d) GewStG fort, einer Vorschrift, die im Kern durch das mittlerweile acht Jahre alte Urteil „Eurowings“ motiviert war³⁵. Neu ist allerdings die zunehmende Neigung, offene Diskriminierungen durch Regelungen zu ersetzen, die grenzüberschreitende Transaktionen lediglich indirekt benachteiligen – so wie beispielsweise die Zinsschranke, der Inlandskonzerne per Organschaft entgehen können, während ihr internationale Konzerne schutzlos ausgeliefert sind.

Überhaupt die Organschaft: Frankreich lässt ausländische Verluste im Konzernfall seit über 40 Jahren zur Verrechnung zu. Italien stellt es seinen Konzernen anheim, zur „consolidato mondiale“ zu optieren, einer Art Organschaft über die Grenze³⁶. Und während nach dem Wechsel Österreichs zur Gruppenbesteuerung nunmehr alle anderen EU-Mitgliedstaaten auf das Erfordernis eines Gewinnabführungsvertrags verzichten, frönt Deutschland weiterhin der von *Frotscher*³⁷ zu Recht beklagten „Festungsmentalität“ und

34 Ein kleiner Lösungshinweis: Gemäß Formel (1) ist der Effektivsteuersatz eine wachsende Funktion der Kapitalkosten. Die Kapitalkosten wiederum nehmen bei kurzen Planungshorizonten und steigendem persönlichem Steuersatz ab, weil der Einbehalt relativ zur Entnahme vorteilhafter wird.

35 EuGH vom 26. Oktober 1999, Rs. C-294/97 (*Eurowings*).

36 *Schneider* (2007).

37 *Frotscher* (2007).

meint, damit in Zukunft durchzukommen. Bekannte Rechtssachen wie *Ritter-Coulais*³⁸ oder *Marks & Spencer*³⁹ nimmt man nicht zum Anlass, perspektivisch zu denken und vorausschauend Abhilfe zu schaffen – nein, man tut einfach nichts, wartet ab und wird am Ende samt Vollverzinsung draufzahlen. Insgesamt wirkt die Bundesregierung auf dem Gebiet der internationalen Besteuerung wie eine formschwache Fußballmannschaft, die sich – statt die Kondition zu verbessern – aufs Foulspiel verlegt.

IV. Die Zukunft

Wohin wird die Reise in den nächsten Jahren gehen? Politisch ist zunächst eine Ruhephase zu erwarten, weil der Wahlkampf 2009 näher rückt und die Koalitionspartner bereits jetzt erste Absetzungsbewegungen erkennen lassen. Zugleich scheint es, als müsse man die bisherige Unterstützung des Kurses „niedrigere Steuersätze – breitere Bemessungsgrundlage“ unabhängig vom Ausgang der nächsten Wahl überdenken. Es steht nämlich zu befürchten, dass der Gesetzgeber die Bemessungsgrundlage der Ertragsteuern immer stärker in Richtung von Rohertragsteuern modifiziert, um an zusätzliches Geld zu kommen. Aus finanzwissenschaftlicher Sicht sind Erweiterungen der Bemessungsgrundlage, die unternehmerische Entscheidungen verzerren und nur dem Ziel der Beschaffung immer weiterer Mehreinnahmen dienen, abzulehnen. Derartige Erweiterungen widersprechen einerseits dem Nettoprinzip und Leistungsfähigkeitsprinzip als grundlegenden Gerechtigkeitspostulaten und andererseits dem volkswirtschaftlichen Ziel der Produktionseffizienz. Sie mindern daher sowohl die Gerechtigkeit als auch die Effizienz des Steuersystems.

Am Rande sei bemerkt, dass die bedenkliche gesetzgeberische Tendenz hin zu einer Besteuerung des Rohertrags mit einer härteren administrativen Gangart einhergeht. Zu den von der Steuerverwaltung erdachten Innovationen, die in letzter Zeit auffielen, gehören vor allem zwei:

- Die Nichtanwendungsprophylaxe: Hierbei beantragt die Finanzverwaltung nach Erhalt eines für sie ungünstigen Gerichtsbescheids mündliche Verhandlung, um den Gerichtsbescheid zu annullieren, und stellt den Kläger anschließend durch Abhilfebescheid und Erledigungserklärung klaglos⁴⁰. Auf diese Weise soll die Veröffentlichung unliebsamer Entscheidungen verhindert werden. Der Rechtsfortbildung ist damit nicht gedient.
- Der Aussetzungsoktroj: Auch die Finanzverwaltung hat inzwischen die Nachteile der Verzinsung gemäß §§ 233a ff. AO gegenüber einer Kapitalmarktfinanzierung erkannt; sechs Prozent sind nun einmal mehr als vier Prozent. Daher erscheint es ihr lukrativ,

38 EuGH vom 21. Februar 2006, Rs. C-152/03 (*Ritter-Coulais*).

39 EuGH vom 13. Dezember 2005, Rs. C-446/03 (*Marks & Spencer*).

40 *Eggesieker und Ellerbeck* (2007).

die Vollziehung auch dann auszusetzen, wenn der Steuerpflichtige das gar nicht will⁴¹. Ein solches Verhalten ist zwar sparsam, aber fragwürdig, zumal die Finanzbehörde damit „ernstliche Zweifel“ (§ 361 Abs. 2 Satz 2 AO) an dem von ihr selbst erlassenen Verwaltungsakt äußert.

Zurück zur Gesetzgebung und einer abschließenden These: Wofür soll man künftig streiten, wenn es unratsam erscheint, den bisherigen Weg einer Tarifsenkung mit Erweiterung der Bemessungsgrundlage fortzusetzen? Besser erscheint es, für die Streichung der einen (§ 4h EStG) oder anderen (§ 8c KStG) Überspannung zu werben und dies zum Wahlprüfstein zu machen. Steuerentlastungen lassen sich auch durch schmalere Bemessungsgrundlagen erlangen, und diese Strategie ist im jetzigen politischen Umfeld sogar aussichtsreicher als das Drängen auf niedrigere Sätze. Die linke Mehrheit schaut nämlich nur auf den Tarif; weiter reichen die wirtschaftlichen Kenntnisse meist nicht. Daher gibt es Hoffnung, in den kommenden Jahren einige Härten aus den Steuergesetzen eliminieren zu können, ohne dass dies gleich zu einem Aufschrei der Hartz IV Empfänger führt und damit politisch undurchführbar wird.

Literatur

- [1] Bundesministerium der Finanzen (1991) Hrsg.: Gutachten der Kommission zur Verbesserung der steuerlichen Bedingungen für Investitionen und Arbeitsplätze. Schriftenreihe des Bundesministeriums der Finanzen, Bonn: Stollfuß.
- [2] Bundesministerium der Finanzen (1995) Hrsg.: Thesen der Einkommensteuer-Kommission zur Steuerfreistellung des Existenzminimums ab 1996 und zur Reform der Einkommensteuer. Schriftenreihe des Bundesministeriums der Finanzen, Bonn: Stollfuß.
- [3] Bundesrechnungshof (2006) Probleme beim Vollzug der Steuergesetze, Kohlhammer.
- [4] Eggesieker, F. und E. Ellerbeck, Nichtanwendungsprophylaxe der Finanzverwaltung durchkreuzen, Deutsches Steuerrecht 2007, S. 1427-1430.
- [5] Frotscher, G. (2007) Über das (steuerliche) Unbehagen an der Europäisierung und Internationalisierung, Internationales Steuerrecht 2007, S. 568-573.
- [6] Förster, G. (2008) in: Breithecker, V. et al. (Hrsg.), Kommentar zum Unternehmensteuerreformgesetz, S. 49 ff.
- [7] Devereux, M. P., R. Griffith and A. Klemm (2002) Corporate Income Tax Reforms and International Tax Competition, Economic Policy, S. 449-495.
- [8] Homburg, S. (2007) Die Zinsschranke - eine beispiellose Steuerinnovation, Finanz-Rundschau, S. 717-728.

⁴¹ *Kamps* (2007).

- [9] Homburg, S. (2007) Die Abgeltungsteuer als Instrument der Unternehmensfinanzierung, Deutsches Steuerrecht, S. 686-690.
- [10] Homburg, S., H. Houben und R. Maiterth (2007) Rechtsform und Finanzierung nach der Unternehmensteuerreform, Die Wirtschaftsprüfung, S. 376-381.
- [11] Homburg, S., H. Houben und R. Maiterth (2008) Optimale Eigenfinanzierung der Personenunternehmen nach der Unternehmensteuerreform 2008/2009, Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung, S. 29-47.
- [12] Kamps, H.-W. (2007) Ausgewählte Beraterüberlegungen zur Aussetzung der Vollziehung, Deutsches Steuerrecht, S. 1154-1156.
- [13] Schneider, M. (2007) Die italienische Gruppenbesteuerung, Internationales Steuerrecht, S. 457-464.
- [14] Schön, W. (2007) Mündliche Stellungnahme anlässlich der öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses des Bundestags, Protokoll 16/56, S. 47
- [15] Wassermeyer, F. (2007) Modernes Gesetzgebungsniveau am Beispiel des Entwurfs zu § 1 AStG, Der Betrieb, S. 535.